

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1)** Der Turnverein 08 Niederwürzbach e.V., gegründet am 17. April 1908, mit Sitz in Blieskastel, Stadtteil Niederwürzbach, ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die regelmäßige Pflege aller auf ideeller Grundlage möglichen Turn-, Spiel- und Sportarten, wodurch das von Friedrich-Ludwig Jahn begründete Turnertum vertieft und als bedeutsames Mittel der Gesunderhaltung und der sinnvollen Freizeitgestaltung in der Bevölkerung verankert wird.
- (3)** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen.
- (4)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 2 Mitglieder

- (1)** Mitglied des TV 08 e.V. Niederwürzbach kann jede unbescholtene Person jeglichen Geschlechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Zustimmung zum Aufnahmeansuchen für die Beitragsschulden des minderjährigen Mitglieds neben diesem persönlich und gesamtschuldnerisch zu haften.
- (2)** Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 1. Ehrenmitglieder
 2. Vollmitglieder (ab 18. Lebensjahr)

3. Jugendliche (bis 18. Lebensjahr)

- (3) In Versammlungen haben Jugendliche kein Stimmrecht.
- (4) Ein Aufnahmeantrag ist in Textform an den Verein zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft, die sich zu den in § 1 genannten Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen, insbesondere solcher Organisationen, welche im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Bundeslandes als extremistische Organisation aufgeführt sind, können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.
- (6) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur durch eine mindestens vier Wochen vorher abgegebene Erklärung in Textform jeweils zum Quartalsende möglich.

§ 3 Ausschluss eines Mitgliedes, Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - 1. trotz erfolgter Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt, oder
 - 2. für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Turnrat beschlossen, wenn

das Mitglied durch ein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt oder gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsführung verstößt. Ersteres ist insbesondere dann der Fall, wenn das Verhalten des Mitglieds den Bestand, die Funktionstüchtigkeit oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder die Verwirklichung der Ziele, Zwecke oder Werte des Vereins erschwert.

Vor der Entscheidung hat der Turnrat dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die dem Mitglied dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitzuteilen.

§ 4 Mitgliederbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der

Vorstand schlägt nach der Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss herbeiführt.

- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt durch Lastschriftinzug, weshalb die Mitglieder dem Verein für die Dauer ihrer Mitgliedschaft ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen haben.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds dessen bestehenden und künftigen Beitragspflichten ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag gegenüber dem Vorstand glaubhaft darlegen und auf Verlangen des Vorstands nachweisen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und mitgliederöffentlichen Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder sind weder erblich noch übertragbar.

§ 6 Pflichten der Mitglieder, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - Zahlung der Mitgliedsbeiträge
 - Beachtung der Vereinssatzung
 - Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
- (2) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen.
- (3) Der Verein betreibt zu seinem Erhalt, zur Steigerung seiner Bekanntheit und der seines Vereinszwecks Öffentlichkeitsarbeit. Dazu macht er besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in der Tagespresse, auf der Internetseite des Vereins und am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können auch personenbezogene Daten von Mitgliedern veröffentlicht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mitzuwirken, indem sie die vorgenannten Veröffentlichungen dulden und sich bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zusammen mit anderen Personen fotografieren lassen und auch die Veröffentlichung dieser Fotos nach dem Ermessen des Vereins bei seiner Berichterstattung über den Verein selbst oder die konkrete Veranstaltung -gegebenenfalls zusammen mit dem Namen des Mitglieds- dulden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines überwiegenden Interesses des Mitglieds unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

- (4) Verstöße gegen die Satzung, die bestehenden Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Organe des Vereins können durch den Turnrat geahndet werden. Vor der Festsetzung des Ordnungsmittels ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben.

- (5) Eine Ordnungsmaßnahme kann insbesondere gegen denjenigen verhängt werden, der in Ausübung seiner Funktion mit Bezug zum Verein regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen steht, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Vereinsordnungsverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- (6) Ebenso kann eine Ordnungsmaßnahme gegen denjenigen verhängt werden, der den im Verein geltenden Ethik-Kodex des DOSB in der Fassung vom 02.12.2023 im Hinblick auf die Vermeidung sexualisierter Gewalt im Vereinsleben, also namentlich die notwendige Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderen Vereinsmitglieder in einer Weise missachtet, die geeignet ist, die betroffene(n) Person(en) in seiner/ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen.
- (7) Mögliche Ordnungsmaßnahmen, welche gegen Mitglieder verhängt werden können, sind:
- Verweis,
 - Entzug des Stimmrechts für eine bestimmte Zeit,
 - Geldstrafe bis zu 500,00 EUR,
 - Ausschluss von der Nutzung von Vereinseinrichtungen für eine bestimmte Zeit oder Dauer,
 - Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb des Vereins für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer
 - Verbot der Ausübung einer Trainer- oder Übungsleitertätigkeit im Verein für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer,
 - Verlust der Wählbarkeit zu Vereinsämtern für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer,
 - Entzug von Ehrungen, welche durch den Verein verliehen wurden,
 - Ausschluss aus dem Verein.

Diese Ordnungsmaßnahmen können einzeln, aber auch kombiniert verhängt werden.

- (8) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in den Absätzen 5 und 6 genannten Taten begangen hat, kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Er kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Vorstands verlängert werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch
1. die Mitgliederversammlung
 2. den Turnrat

3. den Vorstand

- (2) Beschlüsse haben nur Gültigkeit, wenn sie mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurden. Die Organe können auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen. Die gewählten Organe sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter des Organs besetzt sind, sofern mehr als die Hälfte der tatsächlich im Amt befindlichen Organmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand und der Turnrat können jeweils Beschlüsse auch im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Organmitglieder in einer Organsitzung fassen. Die Entscheidung darüber trifft der zur Einberufung der Organsitzung Berechtigte mit der Einberufung. Dieser kann auch für einzelne Beschlüsse anordnen, dass diese außerhalb von Sitzungen auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, insbesondere mittels E-Mail, Messengerdienst oder Telefax, gefasst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, eigene gefasste Beschlüsse, oder Beschlüsse der übrigen Verwaltungsorgane wieder aufzuheben.
- (2) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres, wenn möglich Anfang des Jahres, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und von Gründen dies schriftlich beantragen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - 1. die Genehmigung der Verwaltungs-, Kassen- und Tätigkeitsberichte;
 - 2. die Entlastung des Vorstands und des Turnrats;
 - 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - 4. die Neuwahl des Vorstands;
 - 5. die Änderung der Satzung;
 - 6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach der Ehrenordnung;
 - 7. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr;
 - 8. die Entscheidung über Anträge;
 - 9. die Auflösung des Vereins;
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll in Textform zu führen. In dem Protokoll ist der Name der Person anzugeben, welche das Protokoll erstellt hat.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand zu den Mitgliederversammlungen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter www.tvniederwuerzbach.de einzuladen. Die Veröffentlichung hat spätestens am 14. Tag vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 10 Turnrat

- (1) Der Turnrat besteht aus:
1. dem Vorstand und
 2. den Abteilungsleitern.
- (2) Der Turnrat zeichnet verantwortlich für den sportlichen und technischen Ablauf des Vereinslebens. Seine besonderen Aufgaben sind:
1. dem Vorstand bei der technischen und organisatorischen Arbeit zu helfen und ihn zu beraten.
 2. Beschlüsse über die sportlichen Richtlinien zu fassen;
 3. über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen oder den Ausschluss von Mitgliedern zu beschließen.
- (3) Der Turnrat wird vom Vorstand einberufen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

§ 11 Abteilungen

- (1) Der Turnrat kann für einzelne Sportarten die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand den jeweiligen Abteilungen zugeordnet. Die Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder beurteilen sich allein nach dieser Satzung.
- (4) In jedem Geschäftsjahr soll mindestens eine Abteilungsversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter, im Fall seiner Verhinderung durch den Vorstand, in entsprechender Anwendung der Regelung in § 9 Abs. 5 zur Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist. Über die Abteilungsversammlungen sind unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 4 Protokolle zu erstellen.
- (5) Die Abteilungsleiter werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Abteilungsleiter bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden und der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat.
- Der Vorstand ist befugt, einen kommissarischen Abteilungsleiter einzusetzen, wenn die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist oder der Abteilungsleiter in grober Weise gegen diese Satzung verstößt. Mit der Bestellung des kommissarischen Abteilungsleiters verliert der bisherige Abteilungsleiter seine Befugnisse.
- (6) Die Abteilungsleiter führen die Geschäfte der jeweiligen Abteilung im Rahmen dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Turnrats, des Vorstands, der

Abteilungsversammlung und der Mitgliederversammlung. Dafür können die Abteilungsleiter auch durch den Vorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

- (7) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Diese Beiträge unterliegen der Genehmigung durch den Turnrat.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens **drei** und höchstens **sechs** Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem jeweiligen Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl stattgefunden und der bzw. die Gewählte die Wahl angenommen hat.

Mitglieder des Vorstands können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen. Scheiden Mitglieder aus dem Vorstand vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so bestimmt der Turnrat einen kommissarischen Vertreter für das betreffende Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er beschließt auch über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins. Dabei hat er sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten.
- (3) Der Vorstand stellt die notwendigen Ausgaben für ein Rechnungsjahr im Rahmen eines Haushaltsplanes zusammen und legt diesen zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Der Verein wird von jeweils zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit für den Verein trifft die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die keinem gewählten Organ des Vereins angehören dürfen. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Kassenprüfung, bei der zu prüfen ist, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die in dem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.
- (2) Sofern die Kassenprüfer bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen

haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung mitteilen und reichen ihren Bericht in Textform zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports in Niederwürzbach.